
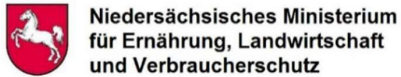




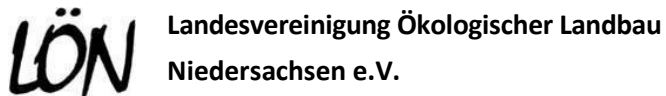
Schweine  Gesundheitsdienst



Niedersächsisches Biosicherheitskonzept für Schweine haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt



Landesverband Niedersächsischer Schweineerzeuger e. V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort.....	3 – 4
2. Glossar und Links.....	5 – 9
3. Leitfaden	10 – 22
4. Checklisten 23 –	40
5. Biosicherheitsmanagementplan 41 –.....	64

Korrespondenz

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Brühlstraße 9

30169 Hannover

+49 511 70156 10

ursula.gerdes@ndstsk.de

Landvolk Niedersachsen

Warmbüchenstraße 3

30159 Hannover

+49 511 36704 60

wiebke.scheer@landvolk.org

1. Vorwort

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Tierhalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherzustellen.

Der Tierhalter muss über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen einschließlich Zoonosen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u.a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung und zur Hygiene – u.a. Reinigung und Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden. Außerdem müssen schriftlich fixierte Verwaltungsmaßnahmen (im Folgenden Biosicherheitsmanagementplan genannt) erstellt werden, die Verfahren zur Seuchenprävention beschreiben, wie z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen und Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung. In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, wie z. B. ein „Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren“ bei Afrikanischer Schweinepest (ASP), der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können (Anhang III DVO (EU) 2023/594).

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung der ASP in Deutschland und Europa und die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Schweinehalter hat der Schutz vor biologischen Gefahren noch mehr an Bedeutung gewonnen. Biosicherheitslücken in Schweine haltenden Betrieben gelten als Hauptursache für den Eintrag der ASP in diese Betriebe.

Routinekontrollen nach Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und Ergebnisse einer aktuellen Studie* der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl von Schweinehaltungsbetrieben dringend Nachbesserungen in der Biosicherheit erfolgen müssen.

Auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Nds. TSK) und des Landvolks Niedersachsen wurde daher am 29.11.2021 eine Arbeitsgruppe mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet:

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was? Was muss erfüllt werden?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) Delegierte Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/689
Checkliste	Ob? Wird es erfüllt?	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) Schweinepestverordnung (SchwPestV)
Managementplan	Wie? Wie wird es erfüllt?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Schweine haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt“ (kurz: Nds. Biosicherheitskonzept Schwein) beinhaltet neben einem Leitfaden und drei Checklisten einen Biosicherheitsmanagementplan. Der Leitfaden stellt anhand dreier Sicherheitsstufen (je nach Betriebstyp und ASP-Seuchenlage) für Tierhalter, Tierärzte und Behörden die Anforderungen des nationalen und des EU-Rechts dar. Mithilfe der Checklisten kann der Tierhalter für die für ihn relevante Sicherheitsstufe die Einhaltung der Maßnahmen in seinem Betrieb überprüfen. Mit dem Biosicherheitsmanagementplan steht dem Tierhalter eine Dokumentationsgrundlage zur Verfügung, um im Beratungsgespräch mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abzubilden. Dieser Plan kann als Grundlage im Seuchenfall dazu dienen, die verstärkten Biosicherheitsanforderungen nachzuweisen. Als Ergänzung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept wird an den entsprechenden Stellen zudem auf zwei Leitfäden zu

den Themen „Einfriedung“ und „Kadaverlagerung“ verwiesen. Alle Dokumente beziehen sich auf die aktuellen Rechtsvorschriften und werden regelmäßig auf Rechtsgültigkeit überprüft. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

Um das Konzept und dessen langfristige Umsetzung in den Betrieben zu verankern, sollen zukünftig im Rahmen der Tiergesundheitsbesuche regelmäßig Biosicherheitsberatungen durchgeführt werden. Die Einbeziehung von geschulten Fachberatern kann die Erarbeitung und Umsetzung von betriebsindividuellen Lösungen zielführend ergänzen. Von der Nds. TSK werden für Biosicherheitsberatungen durch qualifizierte Tierärzte und Fachberater Beihilfen gewährt, sofern die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept nachgewiesen werden kann.

Zur Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen im Zusammenhang mit der ASP wurde am 16.08.2022 auf Bundesebene eine Expertengruppe gegründet, die den Auftrag hatte, eine Leitlinie zu entwickeln. Diese soll anhand eines Maßnahmenkatalogs eine einheitliche Bewertungsgrundlage ermöglichen und somit eine Entscheidungshilfe für Betriebe und Behörden darstellen, um Auslauf- und Freilandhaltung auch in Restriktionszonen aufrecht erhalten zu können, sofern ausreichend Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren eingehalten werden.

*Klein L. et al. (2023): Exploring pig farmers' decision-making concerning biosecurity measures against African Swine Fever. Prev Vet Med.

2. Glossar

<p>Angewandte Rechtsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tiergesundheitsrechtsakt - Animal Health Law = AHL, VO (EU) 2016/429 • Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, u.a. ASP • Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, u.a. ASP • Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest • Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist • Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist
<p>ASP</p>	<p>Afrikanische Schweinepest – ansteckende Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine</p>
<p>Auslaufhaltung gemäß § 2 Nr. 11 SchHaltHygV</p>	<p>Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten</p>
<p>Betrieb gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Schweine gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken</p>

<p>Einfriedung gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV (zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a)</p>	<p>Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass andere Tiere, z. B. auch kleine Wildtiere, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.</p>
<p>Epidemiologische Einheit gemäß Artikel 4 Nr. 39 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.</p>
<p>Freilandhaltung gemäß § 2 Nr. 10 SchHaltHygV</p>	<p>Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.</p>
<p>Feste Lieferketten in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14 der DeIVO (EU) 2020/687</p>	<p>Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheitsstatus in Bezug auf gelistete Seuchen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht und zwischen denen Tiere zum Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.</p>

<p>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten:</p> <p>a) Tierpopulationen oder b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.</p>
<p>Rein-Raus-System nach Nds. AG Biosicherheit in Schweinehaltungen in Anlehnung an § 2 Nr. 5 SchHaltHygV</p>	<p>Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstallen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall/die Stallabteilung leer steht.</p>
<p>Risiko gemäß Art. 4 Nr. 22 DVO (EU) 2016/429</p>	<p>Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier</p>
<p>Stall gemäß § 2 Nr. 2 SchHaltHygV</p>	<p>Ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen innerhalb eines Betriebes</p>
<p>Tierbereich</p>	<p>Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Schweine) aufhalten</p>
<p>Wirtschaftsbereich</p>	<p>Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung der Schweine (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht</p>
<p>Zuchtbetrieb in Anlehnung an § 2 Nr. 6 SchHaltHygV</p>	<p>Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber für den Zuchteinsatz hält.</p>

Weiterführende Links

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), kurz VO (EU) 2016/429
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/689 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/594 DER KOMMISSION vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Strategic approach to the management of African Swine Fever for the EU, SANTE/7113/2015 – Rev 12 WORKING DOCUMENT vom 29.04.2020
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, kurz SchwPestV
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, kurz SchHaltHygV
- Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa)
- Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe des FLI vom 20.07.2018: <https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/>
- Leitfaden zur Kadaverlagerung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Veterinärämtern in Nord-West-Niedersachsen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371_Leitfaden_zur_Kadaverlagerung
- Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freiland Schweinehaltungen in Deutschland des FLI vom 29.08.2023: <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/>
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe: <https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9>
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien/>
- Risikoampel für einen Eintrag von ASP in Schweine haltende Betriebe der Universität Vechta: <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

3. Leitfaden

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter mit Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden als auch in den Checklisten wider.

Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

► Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

► Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:

- Hoher Wert der zu schützenden Herde
- Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage 2 ff.)
- Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DEV (EU) 2020/687, DEV (EU) 2020/689, DVO (EU) 2023/594 (Anhang III) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

Eintragsrisiko	Maßnahmen		
	Sicherheitsstufe I	Sicherheitsstufe II	Seuchenausbruch
1. Allgemeines Betriebsgelände			
<p>Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP! Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen ▪ Sichere Kadaverlagerung: Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). ▪ Hygieneschleuse: Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen. ▪ Desinfektion: Nach vorangegangener Reinigung sind Desinfektionslösungen je nach Herstellerangabe anzuwenden (Dosierung, Einwirkzeit). Ein Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegenüber ASP-Viren ist zu verwenden. ▪ Zugangsbeschränkungen zu den Ställen: Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)! ▪ Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung ▪ Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll. 			
Baulicher Allgemeinzustand	<p>Guter baulicher Allgemeinzustand von Tier- und Wirtschaftsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Kontakt zu Wildschweinen • Gut zu reinigen und zu desinfizieren • Ein- und ausbruchssicher • Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang • Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe anzuwenden und je nach Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern. 		

		<p>Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.</p> <p>Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)</p> <p>Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</p> <p>Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.</p> <p>Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.</p>
		<p>Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe und Ausführungen DVO (EU) 2023/594).</p> <p>Viehdicke Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.</p>

Schwarz-Weiß-Prinzip	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche - so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“.	
	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen. Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“). Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des stalleigenen sauberen Schuhwerks (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde
	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	
Futter und Einstreu	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	
	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden. Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).	Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	

<p>Lieferverkehr</p>		<p>Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).</p>	<p>Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebes. • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. • Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.
	<p>Betriebliche Verkehrsflächen außerhalb des Tierbereichs</p>		<p>Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt. Außerhalb des Tierbereichs befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit. Verkehrsflächen sind sauber zu halten.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.
<p>Besonderheiten Auslaufhaltung</p>	<p>Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.</p> <p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen. • Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen 	
		<p>Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt: Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV (§11)).</p> <p>Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 unterliegen Auslaufhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinepopulation vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.</p>

<p>Besonderheiten Freilandhaltung</p>	<p>Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.</p> <p>Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.</p> <p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Dazu gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m. • Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich. • Im Rahmen der Betriebskontrollen ist unbedingt auf eine intakte Zaunführung zu achten. Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. <p>Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.
	<p>Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Eingang des Betriebsgeländes <p>Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p> <p>Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)).</p>

		<p>Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 unterliegen Freilandhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinepopulation und vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.</p>
Aufbewahrung verendeter Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlenden Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist und leicht zu reinigen und desinfizieren ist; • Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). 	
Übergabestelle Kadaverbehälter		<p>Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).</p> <p>Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	<p>Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.</p>	

2. Tier- und Wirtschaftsbereiche

2a) Allgemeines

Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:

- **Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren:** Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.
- **Schutz der Tiere vor Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.):** Keine Speise-abfälle verfüttern!
- **Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich:** Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).
- **Hygiene:** Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad zu dosieren.
- **Reinigung und Desinfektion:** Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.

Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche

Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.

Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.

Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).

Das Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).

Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

		<p>Das Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs.</p>
		<p>Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.</p> <p>Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen</p>
Biosicherheitsunterweisung	<p>Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.</p>	
		<p>Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken.</p>
		<p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde: hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.
Aufzeichnungen über Besucher	<p>Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan. Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.</p>	
		<p>Führen eines Besucherbuchs (Name, Anschrift und Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).</p>
		<p>Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.</p>

		<p>Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.</p> <p>Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“.</p>
<p>Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Transportmitteln</p>		<p>Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne).</p> <p>Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

2b) Aufenthaltsbereich der Tiere	
Zugangsbeschränkung	Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb
Hygieneschleuse	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich. • Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks. • Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).
	<p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. • Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	<p>Betreteten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.</p> <p>Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.</p> <p>Waschen und Desinfektion der Hände und Reinigung und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>

Arbeitsabläufe	<p>Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustellende Tiere vorhanden. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.</p>	
	<p>Es werden Aufzeichnungen geführt über: <u>Bestandsregister</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere • Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist: der Ursprungs- oder Bestimmungsort und das Datum dieser Verbringungen • Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt <p><u>Weitere Aufzeichnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Erfassung von Aborten und Umrauschquoten • Dokumentation klinisch erkrankter Tiere • Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend • Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen 	
Reinigung und Desinfektion	<p>Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt. Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Konzentrationen und Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen. Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789 Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.</p>	
	<p>Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. 	
Schädlingsbekämpfung	<p>Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.</p>	
	<p>Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation</p>	
	<p>Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angemessener Schutz vor Schädlingen nach Risikobewertung durch die zuständige Behörde 	

5. Managementplan Biosicherheit gemäß EU-Tiergesundheitsrecht

Wie im Vorwort erläutert, wird im ersten Teil, dem Leitfaden, beschrieben, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um den Bestand vor dem Eintrag von Seuchenerregern zu schützen.

Ob diese Anforderungen erfüllt werden, wird mit der Checkliste im zweiten Teil überprüft.

Im dritten Teil, dem Biosicherheitsmanagementplan, geht es nun um die Beschreibung, auf welche Art und Weise dies sichergestellt wird, also wie die Abläufe auf dem Betrieb sind, um die kritischen Kontrollpunkte im Hinblick auf die Biosicherheit zu analysieren und zu beherrschen. **Es empfiehlt sich, den Biosicherheitsmanagementplan gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt zu bearbeiten.**

Wichtig zu beachten ist dabei Folgendes:

- Der Fokus des Biosicherheitsmanagementplans liegt auf der Abschirmung des Betriebes gegenüber dem Seucheneintrag.
- Während die erstmalige Erstellung des Biosicherheitsmanagementplans aufwändiger ist, werden ggf. notwendige Nachbesserungen sicherlich zügiger vorstattengehen.
- **Die im Nachfolgenden aufgeführten Fragestellungen sind ein Vorschlag, um das Vorgehen im Sinne der Absicherung des Bestandes zu analysieren.** Einige Punkte mögen für bestimmte Betriebe keine Rolle spielen, andere Aspekte, die vielleicht nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall umso wichtiger sein.
- Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gilt es daher den Betrieb mit diesen Fragestellungen zu durchleuchten, Prozesse zu beschreiben, sie mit Blick auf den Schutz vor Tierseuchen zu bewerten, ggf. Änderungen in den Abläufen vorzunehmen und sicherzustellen, dass diese regelmäßig so auch zur Anwendung kommen.

Wie ist die Nutzung dieses Dokumentes vorgesehen?

- Es gibt Fragestellungen mit einem Bezug zu vorhandenen Gegebenheiten, die zwar für eine Risikobeurteilung wichtig sind, auf die aber von Seiten des Tierhalters kein Einfluss genommen werden kann, wie bspw. die Lage des Betriebes (Nr. 2). In einigen Fällen stehen Kästchen zum Ankreuzen zur Verfügung, die ggf. noch ergänzt werden können. Bei anderen Fragen geht es um veränderbare Faktoren und die

Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung, also um das Management im Betrieb. Wenn bei der Bearbeitung dieser Punkte Handlungsbedarf festgestellt wird, ist dies in der ersten Spalte zu markieren. Als Handlungsbedarf kann die noch fehlende Beantwortung bzw. Beschreibung oder eine identifizierte Schwachstelle im Management angesehen werden. Am Ende des Dokumentes befindet sich eine Übersichtstabelle, in die diese noch zu erledigenden Maßnahmen übertragen werden.

- Viele der behandelten Themen sind bereits in anderen Dokumentationen vorhanden. Die letzte Spalte ist für entsprechende Verweise vorgesehen (z. B.: „s. QS-Ordner Register 1“). Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Es wird empfohlen, eine Betriebsskizze (Nr. 3) sowie eine Skizze der Hygieneschleuse (Nr. 8) mit Blick auf die Biosicherheit und die Schwarz-Weiß-Grenze zu erstellen. Ein großer Teil der diesbezüglichen Fragestellungen ergibt sich dann mit einem Verweis auf die erstellten Skizzen.
- In der dritten Spalte ist Platz für die Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung. In einigen Fällen wird die Antwort ausführlicher ausfallen und die vorgesehenen Zeilen nicht reichen. In diesen Fällen wird ebenfalls die Erstellung einer zusätzlichen Anlage empfohlen, auf die dann wiederum verwiesen werden kann, bspw. die Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans oder ein Ablaufplan zur Ver- und Entladung von Schweinen.

Verwendete Quellen

- Leitfaden des vorliegenden Nds. Biosicherheitskonzepts der AG Biosicherheit in Schweinehaltungen, Stand September 2023
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Deutscher Raiffeisen Verband e.V. (DRV)-Muster-Krisenhandbuch ASP 1.2.1, Stand: September 2020
- Leitfaden zur Kadaverlagerung, https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371_Leitfaden_zur_Kadaverlagerung
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe, <https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9>

1. Angaben zur epidemiologischen Einheit

VVO-Nummer(n) _____

Datum _____

Tierhalter, Name(n), Vorname(n)			verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer			PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon	Telefax	E-Mail	Telefon

Tierarzt, Name(n), Vorname(n)			Praxisstempel
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer			
Telefon	Telefax	E-Mail	

Anschrift des Betriebsstandortes	
Anzahl Ställe mit Stallbezeichnung	
Anzahl Sauenplätze	
Anzahl Aufzuchtplätze	
Anzahl Mastplätze	
Art und Weise der Aufstallung/Haltung	<input type="checkbox"/> mit Auslauf <input type="checkbox"/> Freilandhaltung <input type="checkbox"/> Stroh
anzuwendende Anlage nach SchHaltHygV	

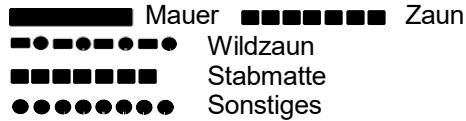
2. Betriebsindividuelle Risikofaktoren, die sich aus der Lage des Betriebes ergeben:










Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	1.	Art, Größe und Lage/Adresse des Betriebes?		
	2.	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldlage etc.)?		
	3.	Welche weiteren epidemiologischen Einheiten werden bewirtschaftet und welche baulichen Vorkehrungen zur Trennung voneinander gibt es? ...		
	4.	Welche Verbindungen bestehen zwischen den epidemiologischen Einheiten, z. B. Verbringungen von Tieren oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften etc...		
	5.	Gibt es Schweinehaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?		
	6.	Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung (3 km) wie z. B. Schlachthof, Schweinetransportunternehmen, Wildschweingatter, LKW-Rastplätze, Autobahnrastplätze etc. gibt es?		
	7.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?		
	8.	Erreichen Wildschweine die Betriebsgrenzen?		


Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	9.	Gibt es Saison-/Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Schweinen oder regelmäßig Kontakt zu Gebieten mit ASP-Problematik? Werden für diese Personen Informationen in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt?		
<input type="checkbox"/>	10.	Gibt es Regelungen für die Haltung von Schweinen durch das Personal?		
<input type="checkbox"/>	11.	Sind Mitarbeiter – auch anderer Betriebszweige – jagdlich aktiv? Wenn ja, üblicherweise in welchen Revieren/ Regionen? Wie wird sichergestellt, dass es keine Kontakte zwischen jagdlich genutzter Ausrüstung und Schweinehaltung gibt? Gibt es Regelungen für die Vermeidung jeglichen Kontakts zu gehaltenen Schweinen nach jagdlichen Aktivitäten (notwendig im Seuchenfall gemäß DVO 2023/594 Anhang III 2. d): min. 48 Stunden ab Beendigung jeglicher Jagdtätigkeiten)?		
<input type="checkbox"/>	12.	Welche Vorgaben für die Mitnahme von Verpflegung der Mitarbeiter sind vorhanden?		

3. Lageskizze des Betriebes (als Anlage)

Diese sollte Folgendes enthalten:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	13.	Einfriedung / Wo verläuft der Zaun, wo Mauern? Welche Art von Zaun befindet sich an welchen Stellen? Wie groß sind die Maschen? Ist ein Unterwühlenschutz vorhanden und wie ist dieser umgesetzt?	 <p> Mauer Zaun Wildzaun Stabmatte Sonstiges </p>	

	14.	Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?		
	15.	Wo sind Türen?		
	16.	Wo sind Schilder „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ bzw. bei Freiland- und /oder Auslaufhaltungen „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ angebracht?		<u>Vorschlag:</u> <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgänge <input type="checkbox"/> für Besucher leicht erreichbaren Stellen
	17.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?		
	18.	Wo ist die Hygieneschleuse?		
	19.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich? (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)		<u>Vorschlag:</u> <input type="checkbox"/> im reinen/Weißbereich <input type="checkbox"/> im unreinen/Schwarzbereich <input type="checkbox"/> ...
	20.	Vor welchen Eingängen stehen Desinfektionswannen/-matten für Schuhwerk? Wo findet regelmäßig Schuhwechsel statt?		
	21.	Wo sind die Futtersilos? Wo die Einblasstutzen?		
	22.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert?		
	23.	Wo wird Einstreumaterial / Beschäftigungsmaterial gelagert?		
	24.	Wo ist die Kadaverlagerung?		
	25.	Wo sind Köderstellen für die Schädnerbekämpfung?		→ siehe Plan
	26.	Wo ist das Güllelager? Wo wird Mist gelagert?		

	27.	Wo befindet sich die Möglichkeit, Fahrzeugreifen zu desinfizieren? Wo werden die Materialien hierfür gelagert?		
	28.	In Schutzzonen (DeIVO (EU)VO 2020/687) gilt für alle Betriebe: An den Zu- und Abfahrtswegen müssen geeignete Desinfektionsmittel angewendet werden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist Folgendes vorgesehen: ...		

4. Reinigung und Desinfektion (R und D)

Ablaufplan, der Informationen zu folgenden Punkten enthalten sollte, ggf. getrennt für verschiedene Ställe / Produktionsbereiche

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	29.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Bauteile des Stalles werden bei jedem Durchgang mitgereinigt und desinfiziert? • Besondere Vorsicht bei empfindlichen Bauteilen, z. B. Bauteile der Lüftung? Decken? Bauteile der Fütterung? Wenn ja, wie, wann und wie oft wird hier R und D durchgeführt? 		
<input type="checkbox"/>	30.	<u>Reinigung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorarbeiten • Grobreinigung (wie, wann) • Reinigung (welche Hilfsmittel, Wassertemperatur, Reinigungsmittel, Dosierung?) • Trocknungsphase (wie lange, welche Maßnahmen, z. B. Lüftungseinstellungen? ...) • ... 		
<input type="checkbox"/>	31.	<u>Desinfektion:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Welches Hilfsmittel, welche(s) Mittel (ggf. in welcher Reihenfolge), Temperatur, Dosierung, Einwirkzeit, Lüftungseinstellung in dieser Zeit... • Nacharbeiten / Vorbereitung für neue Einstellung • ... 		

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	32.	<u>Reinigung und Desinfektion der Ausrüstung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Maßnahmen, um die Gerätschaften einem bestimmten Bereich zuzuordnen? Z. B. mit Hilfe einer farblichen Zuordnung zum Produktionsbereich oder Abteil? • Welche Ausrüstung gehört zum Abteil / zum Stall und wird bei jeder R und D eingeschlossen? • Welche Ausrüstung gehört übergreifend zum Betrieb? In welchen Abständen wird es gereinigt und desinfiziert? • ... 		
<input type="checkbox"/>	33.	<u>Reinigung und Desinfektion der Gänge und Verkehrsflächen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Werden die Gänge bei jeder R und D eines Abteils / des Stalles mitgereinigt und desinfiziert? • ... 		
<input type="checkbox"/>	34.	<u>Überprüfung der Reinigung und Desinfektion:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft? • Wie? Inaugenscheinnahme? Rücksprache mit Mitarbeitern? • ... 		
<input type="checkbox"/>	35.	<u>Weitere Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • ... 		

5. Wie gelangen Tiere in meinen Betrieb oder nach außerhalb?

Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen werden von mir und den beteiligten Viehhändlern /Viehtransporteuren folgende Maßnahmen ergriffen:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	36.	Wie wird kontrolliert, dass die Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden? Gibt es Tiertransporte, die bereits mit Tieren fremder Betriebe beladen sind?		

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	37.	Die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen betreten den Stallbereich nur über die Hygieneschleuse und in Schutzkleidung. Dies stelle ich wie folgt sicher: ...		
<input type="checkbox"/>	38.	Auf das Transportfahrzeug verladene Tiere laufen nicht in den Stall zurück. Dies wird dadurch gewährleistet, dass: ...		
<input type="checkbox"/>	39.	Wie wird sichergestellt, dass Zucht- oder Nutzschweine nicht gemeinsam mit Schweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden?		
<input type="checkbox"/>	40.	Wie wird sichergestellt, dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
<input type="checkbox"/>	41.	Wie wird sichergestellt, dass zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der frei gewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert wird (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
<input type="checkbox"/>	42.	Ggf. Anlage „Ablaufplan der Verladung und Entladung“		

System des Zu- und Verkaufs:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	Zutreffendes bitte ankreuzen oder streichen und ggf. Ergänzen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	43.	Aufzucht- oder Mastbetriebe: <input type="checkbox"/> rein/raus vollständig (Betrieb / Stall) <input type="checkbox"/> rein/raus (Betrieb / Stall) (z. B. Restemast in einem Abteil) <input type="checkbox"/> rein/raus abteilweise		
	44.	Zucht / gemischter Betrieb: <input type="checkbox"/> keinerlei Zukauf <input type="checkbox"/> Zukauf von Ebern <input type="checkbox"/> Zukauf von Jungsauen <input type="checkbox"/> sonstiger Zugang von Tieren: ...		
	45.	Zukauf in welchem Rhythmus?		
	46.	Zukauf aus gleichbleibenden / wechselnden Herkunftsbestand/Erzeugergemeinschaft? Wenn gleichbleibend: Seit wann?		
	47.	Zukauf in einer festen Lieferkette? Vertrag vorhanden?		

6. Wie gelangen Waren und Erzeugnisse wie z. B. Futter in meinen Betrieb?

Folgende Maßnahmen beim Einbringen von Waren und Erzeugnissen in meinen Betrieb werden ergriffen:









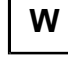

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	48.	Die Lagerung von Futter erfolgt in folgenden Gebäuden, Räumen oder Behältern: ...		
<input type="checkbox"/>	49.	Sofern möglich, werden Lieferfahrzeuge und Waren am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände stehen gelassen bzw. entladen. Dies wird folgendermaßen umgesetzt: ...		
<input type="checkbox"/>	50.	Wie gelangt das Futter unter Beachtung des Schwarz-Weiß-Prinzips in das Silo? z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wird ein betriebseigener Siloausblassschlauch vorgehalten und eingesetzt? Sind feste Verrohrungen bis außerhalb des eingefriedeten Bereiches vorhanden? ... • Der Einblasstutzen befindet sich an folgendem Ort: ... • ... 		
<input type="checkbox"/>	51.	Entspricht die Einfriedung der Futtersilos dem Leitfaden „Einfriedung von Schweine haltenden Betrieben?“ ...		
<input type="checkbox"/>	52.	Falls betriebsfremde Fahrzeuge oder Personen das Betriebsgelände befahren/betreten müssen, gelten folgende Vorgaben zum Fahrzeug- und Personenverkehr auf dem Betriebsgelände: ...		
<input type="checkbox"/>	53.	Mit folgenden Maßnahmen stelle ich sicher, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt ist (z. B. durch physischen Schutz wie Umzäunung, Einfriedung): ...		
<input type="checkbox"/>	54.	In die Ställe wird nur in Bezug auf gelistete Tierseuchen (insbesondere ASP) – nach bestem Wissen – unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		

7. Wie gelangen Fahrzeuge auf das Betriebsgelände?

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	55.	<p>Ich stelle sicher, dass unbefugter Fahrzeugverkehr durch folgende Maßnahmen ferngehalten wird:</p> <input type="checkbox"/> Umzäunung, Einfriedung <input type="checkbox"/> geschlossene Tore <input type="checkbox"/> deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände <input type="checkbox"/> Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände <input type="checkbox"/> ...		
<input type="checkbox"/>	56.	<p>Es gibt Aufzeichnungen über alle Transportmittel, die Zugang zum Betrieb erhalten haben. Diese Dokumentation erfolgt folgendermaßen: (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)</p>		
<input type="checkbox"/>	57.	<p>Mein Betrieb verfügt über folgende Vorrichtung, die eine Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen ermöglicht: ... Die Vorrichtung befindet sich hier: ...</p>		
<input type="checkbox"/>	58.	<p>Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies wird wie folgt dokumentiert: ...</p>		
<input type="checkbox"/>	59.	<p>Wie stelle ich sicher, dass betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss der Tiertransporte vollständig auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden? Wie ist dabei das Vorgehen? ...</p>		

8. Wie gelangen Personen in meinen Betrieb?

Skizze der Hygieneschleuse:

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen in der Skizze	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	60.	Wo verläuft die Trennung rein/unrein? Wodurch ist sie gekennzeichnet? Optisch oder physisch (z. B. Bank zum Übertreten)?		
	61.	Wo werden die Straßenschuhe abgestellt?		
	62.	In welchen Schränken/Spinden wird die Straßenkleidung aufbewahrt?		
	63.	Wo wird betriebseigenes Schuhwerk gelagert? Wo wird es angezogen?		
	64.	Wo wird betriebseigene Schutzkleidung (auch Einwegkleidung) aufbewahrt?		
	65.	Wo sind Handwaschbecken (mit Seife)?		
	66.	Wo befindet sich Hand-Desinfektionsmittel?		
	67.	Wo befinden sich Wasseranschlüsse für die Reinigung des Schuhwerks?		
	68.	Wo befindet sich eine Waschmaschine, in der betriebseigene Schutzkleidung gewaschen werden kann?		
	69.	Wo befindet sich der Mülleimer für Einwegkleidung?		
	70.	Wo befindet sich das Besucherbuch?		?
	71.	Sonstiges, z. B. Sperma-/Kühlschrank, Durchreiche, etc.		
	72.	Sonstiges, z. B. Dusche, WC etc.		

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu beantwortende Fragestellungen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	73.	<p>Ich stelle sicher, dass unbefugte Personen durch folgende Maßnahmen ferngehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Umzäunung, Einfriedung <input type="checkbox"/> geschlossene Tore <input type="checkbox"/> deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände <input type="checkbox"/> Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände <input type="checkbox"/> ... 		
<input type="checkbox"/>	74.	Für Besucher stehen folgende ausgewiesene Parkmöglichkeiten zur Verfügung: ...		
<input type="checkbox"/>	75.	Alle im Betrieb tätigen Personen sind in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen und werden regelmäßig geschult (Sensibilisierungsprogramm). Dies stelle ich folgendermaßen sicher: ...		
<input type="checkbox"/>	76.	Alle im Betrieb tätigen Personen betreten und verlassen den Weißbereich nur durch korrekte Nutzung der Hygieneschleuse. Dies stelle ich wie folgt sicher: ...		
<input type="checkbox"/>	77.	Der Tierbereich wird von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit mir und nach Unterweisung in der betriebsspezifischen Hygiene und Biosicherheit betreten. Dies stelle ich wie folgt sicher: ...		

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	78.	Die im Betrieb zum Bau oder zur Instandsetzung tätigen Personen werden wie andere Besucher in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen. Es wird folgendermaßen sichergestellt, dass auch bei diesem Personenkreis jedes Betreten und Verlassen des Weißbereichs nur über die korrekte Nutzung der Hygieneschleuse erfolgt und dass notwendigerweise mitgebrachte Werkzeuge gereinigt und desinfiziert sind: ...		
<input type="checkbox"/>	79.	Es wird ein Besucherbuch/-liste geführt. Dieses befindet sich hier: ...		
<input type="checkbox"/>	80.	Der Zugang von Personen zum Tierbereich ist nur über die Hygieneschleuse möglich. Diese befindet sich hier: ...		
<input type="checkbox"/>	81.	Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte sind mit folgenden Vorrichtungen versehen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen: ...		
<input type="checkbox"/>	82.	Ich stelle wie folgt sicher, dass der Tierbereich von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen der Tierbereiche ablegen: ...		
<input type="checkbox"/>	83.	Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden in folgenden Vorrichtungen getrennt voneinander aufbewahrt: ...		
<input type="checkbox"/>	84.	Das Schwarz-Weiß-Prinzip beim Personenverkehr wird dadurch eingehalten, dass ...		

<input type="checkbox"/>	85.	Ich stelle sicher, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.		
<input type="checkbox"/>	86.	Ich stelle sicher, dass das Schuhzeug regelmäßig in folgenden Abständen und folgender Art und Weise gereinigt und desinfiziert wird: ...		
<input type="checkbox"/>	87.	Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, wird regelmäßig (Intervall?) bei mindestens 60°C gewaschen. <input type="checkbox"/> Die Waschmaschine befindet sich im Bereich der Hygieneschleuse. <input type="checkbox"/> Die Waschmaschine befindet sich an folgendem Ort: ...		
<input type="checkbox"/>	87.	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch wie folgt unschädlich entsorgt: ...		
<input type="checkbox"/>	88.	In Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594) gilt ggf.: In den 48 Stunden vor Betreten des Tierbereiches dürfen keine Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder sonstiger Kontakt zu Wildschweinen stattgefunden haben. Dies stelle ich wie folgt sicher: ...		

9. Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	89.	Betriebseigene Ausrüstung wird in folgenden Abständen gemäß dem R+D Plan gereinigt und desinfiziert und auf Funktionsfähigkeit überprüft: ...		
<input type="checkbox"/>	90.	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies stelle ich wie folgt sicher: ...		

10. Überwachung der Tiergesundheit

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	91.	<p>Es liegen folgende Dokumentationen vor:</p> <input type="checkbox"/> Bestandsregister <input type="checkbox"/> Berechnung der Verluste / Kümmerer / kranken Tiere erfolgt regelmäßig, <ul style="list-style-type: none"> • mindestens jedoch..... / wöchentlich • mit Hilfe: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sauenplaner ... <input type="checkbox"/> Mastplaner... <input type="checkbox"/> folgender Aufzeichnungen ... 		
<input type="checkbox"/>	92.	<p>Berechnung der Umrauschquote / Aborte erfolgt regelmäßig,</p> <input type="checkbox"/> mindestens jedoch..... / wöchentlich <input type="checkbox"/> mit Hilfe: <ul style="list-style-type: none"> • Sauenplaner ... • ... 		
<input type="checkbox"/>	93.	Die tägliche Kontrolle der Bestandsgesundheit ist folgendermaßen organisiert: ...		
<input type="checkbox"/>	94.	Die tägliche Kontrolle der Futteraufnahme ist folgendermaßen organisiert: ...		
<input type="checkbox"/>	95.	Wenn ich erhöhte Werte der o.g. Parameter feststelle, informiere ich meine Tierarztpraxis und ggf. das Veterinäramt.		
<input type="checkbox"/>	96.	Ich stelle mit folgenden Maßnahmen sicher, dass aus meinem Bestand keine Tiere verbracht werden, wenn vermehrt tote Tiere anfallen, vermehrt kranke Tiere vorhanden sind oder andere Symptome auf den möglichen Eintrag einer Tierseuche hindeuten (z. B.: Verladetermin absagen, verantwortliche Personen informieren etc.): ...		

<input type="checkbox"/>	97.	Die tierärztliche Bestandsbetreuung (nach den Maßgaben der SchHaltHygV) erfolgt regelmäßig: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Mal jährlich / einmal pro Mastdurchgang • in folgenden Abständen: ... 		
<input type="checkbox"/>	98.	Für den Fall der Abwesenheit des Verantwortlichen für die o.g. Punkte liegt ein Vertretungsplan vor. Dieser befindet sich an folgender Stelle: ...		

11. Quarantäne, Isolation von neu eingestellten Tieren

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	99.	In meinem Betrieb kann auf die Isolation neu eingestellter Tiere verzichtet werden, da eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mastbetrieb oder Aufzuchtbetrieb mit Rein-Raus-System <input type="checkbox"/> Betrieb, der sich mit anderen Betrieben zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen hat <input type="checkbox"/> Betrieb, der nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung bezieht 		
<input type="checkbox"/>	100.	Geeignete Isolierställe für neu eingestellte Tiere sind an folgenden Stellen vorhanden: ...		
<input type="checkbox"/>	101.	Die Isolierställe haben folgende Kapazität: ...		
<input type="checkbox"/>	102.	Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall sind an folgenden Stellen vorhanden: ...		
<input type="checkbox"/>	103.	Durch folgende Maßnahmen stelle ich sicher, dass diese nur im Isolierstall verwendet und nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden: ...		

<input type="checkbox"/>	104.	Sämtliche Schweine werden vor der Einstallung ordnungsgemäß für mindestens drei Wochen in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne). Dieses stelle ich wie folgt sicher: ...		
<input type="checkbox"/>	105.	Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall werden wie folgt dokumentiert: ...		
<input type="checkbox"/>	106.	Aus dem Isolierstall werden Tiere nur verbracht, wenn alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen sind, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.		
<input type="checkbox"/>	107.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Isolierstall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert. Dies wird wie folgt dokumentiert: ...		
<input type="checkbox"/>	108.	Die Absonderung erfolgt im Isolierstall des Zulieferbetriebes. Es wird sichergestellt, dass dieser nicht gleichzeitig für neu eingestellte Schweine genutzt wird und der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt. Dieses Vorgehen lasse ich mir wie folgt bescheinigen: ...		

12. Quarantäne, Isolation oder Absonderung von kranken Tieren

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen:	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	109.	Wo sind Krankenbuchten zur Absonderung kranker Schweine eingerichtet? Je Abteil? Je Stall? Wie groß, wie viele? ...		
<input type="checkbox"/>	110.	Die Krankenbucht steht jederzeit für abzusondernde/ kranke Tiere zur Verfügung und wird nicht zweckentfremdet.		

<input type="checkbox"/>	111.	Bei der Betreuung der Tiere achte ich darauf, die Krankenbucht erst am Ende des Durchgangs zu betreten.		
<input type="checkbox"/>	112.	Bei Gefahr der Erregerverschleppung stelle ich durch folgende Maßnahmen sicher, dass separate Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für die Krankenbucht vorhanden sind, die nur dort verwendet werden bzw. nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden: ...		
<input type="checkbox"/>	113.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird die freigewordene Krankenbucht einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände wie folgt gereinigt und desinfiziert: ...		

13. System für die sichere Beseitigung toter Tiere

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	Zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	114.	Die unmittelbare Entfernung verendeter Schweine aus dem Tierbereich stelle ich wie folgt sicher: ...		
<input type="checkbox"/>	115.	Verendete Schweine werden in folgendem Behälter aufbewahrt: ...		
<input type="checkbox"/>	116.	Der Behälter ist kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte der Firma ... Die Anmeldung der toten Tiere bei o.g. Verarbeitungsbetrieb wird nach folgendem System durchgeführt: ...		
<input type="checkbox"/>	117.	Die Abholung von Kadavern erfolgt ohne Befahren des Betriebsgeländes über folgenden Bereich: ...		
<input type="checkbox"/>	118.	Ich stelle sicher, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden, indem ich ...		

14. System für die sichere Beseitigung anderer tierischer Nebenprodukte

Handlungsbedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	119.	bei Einstreuhaltung: System des Ausmistens? Intervall? Hilfsmittel? Transport zum Lagerplatz?		
<input type="checkbox"/>	120.	Es bestehen folgende Lagermöglichkeiten für Mist und Gülle vor dem Verbringen aus dem Betrieb: ...		
<input type="checkbox"/>	121.	Wenn vorhanden: Dung oder flüssige Abgänge werden in folgenden betriebseigenen Kläranlagen oder Anlagen zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen folgendem Verfahren unterzogen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden: ...		

Handlungsempfehlungen zu den identifizierten Schwachstellen:

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/ Ergänzende Unterlagen

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Biosicherheitsberatung, trete den Anspruch auf die Beihilfe an den durchführenden Beratenden ab und erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe von diesem über das Portal der Nds. Tierseuchenkasse beantragt wird.

Sollte gemäß Beihilfesatzung der TSK kein Anspruch auf eine Beihilfe für die Biosicherheitsberatung bestehen, trage ich die Kosten hierfür selber.

Über die besonderen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und hinsichtlich meiner Datenschutzrechte wurde ich von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anlässlich der jährlichen Übersendung der Meldekarte informiert (Datenschutzhinweise unter www.ndstsk.de).

Ich erkläre, dass mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.










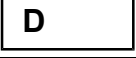





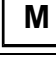



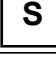



Ich erkläre, dass der Betrieb kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Datum

Unterschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers





Legende

Die vorgeschlagenen Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleuse genutzt werden, sie müssen es aber nicht.

Symbol	Erklärung
	Mauer
	Stabmattenzaun
	Wildzaun
	Sonstiger Zaun
	Durchgang
	Zweiflügeliges Tor
	Tür
	Parkplatz
	Hygieneschleuse
	Desinfektionswanne
	Futtersilo mit Einblasstutzen
	Futtermittellager
	Einstreulager
	Kadaverlager
	Güllelagerung
	Mistlager
	Fahrzeugreifendesinfektionsstelle (kurz: FRDS)
	Trennungslinie Hygieneschleuse rein/unrein
	Straßenschuhe
	Straßenkleidung
	Betriebseigenes Schuhwerk
	Betriebskleidung
	Handwaschbecken

Legende

Die vorgeschlagenen Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleuse genutzt werden, sie müssen es aber nicht.

Symbol	Erklärung
	Desinfektionsmittelspender
	Wasseranschluss zur Reinigung des Schuhwerks
	Waschmaschine
	Mülleimer